

§ 6 GBSchV (Brandenburg) — Standort der Schule

Gesundheitsberufeschulverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Eine Schule für Gesundheitsberufe ist eine Ausbildungsstätte oder juristische Person gemäß § 35 Absatz 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes, der die staatliche Anerkennung für einen der in § 1 genannten Gesundheitsberufe erteilt wurde. Sie soll nur an einem einzigen Standort betrieben werden.

(2) Ein Schulzentrum ist eine Ausbildungsstätte oder juristische Person gemäß § 35 Absatz 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes, der die staatliche Anerkennung für mindestens zwei Schulen der in § 1 genannten Gesundheitsberufe erteilt wurde.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 6 GBSchV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GBSchV/6>